

**Kirchengesetz über die Vermögensaufsicht  
in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck  
(Vermögensaufsichtsgesetz-VAufsG)  
Vom 25. November 2021**

**Begründung**

**A) Allgemeines**

Gemäß Artikel 139 Absatz 2 Grundordnung obliegt dem Landeskirchenamt die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchenverbände und Stiftungen. Kirchenverbände in diesem Sinne sind auch Kirchenkreise (Artikel 64 Absatz 1 GO). Inhalt und Umfang der Aufsicht ergeben sich teilweise direkt aus der Grundordnung oder sind durch Kirchengesetz zu konkretisieren.

Vor 1999 war die Vermögensaufsicht ebenso wie der Bau-, Grundstücks- und Friedhofsbereich gesetzlich nicht geregelt. Der Kern der Bestimmungen über Genehmigungsvorbehalte ergab sich aus § 9 der Verwaltungsordnung vom 26.09.1931 (KABl. S. 137). Darüber hinaus gab es eine Vielzahl von Regelungen in Verordnungen, Richtlinien und Rundverfügungen.

Mit der Verabschiedung des Vermögensaufsichtsgesetzes am 24. November 1997 wurden diese Regelungen in ein umfassendes Gesetz gegossen. Mit der Gesetzesform war auch eine Rechtssicherheit in der Wirksamkeit der Genehmigungsvorbehalte gegenüber Dritten geschaffen worden.

Das 1999 in Kraft getretene Vermögensaufsichtsgesetz wurde seitdem immer wieder überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

In der Herbstsynode 2015 wurde im Rahmen des Reformprozesses „Volkskirche qualitativ weiter entwickeln“ auch der Vorschlag, das Vermögensaufsichtsgesetz mit dem Ziel einer weitergehenden Reduzierung der Genehmigungs- bzw. Anzeigetatbestände erneut zu überarbeiten, als maßgeblicher Orientierungsrahmen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Mit dem grundsätzlichen Auftrag, Verwaltungsverfahren soweit möglich zu verschlanken und zu vereinfachen, wurde eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Finanzreferates und des Baureferates, der Leitungen des Rechtsreferates und des Amtes für Revision sowie Vertretern der Kirchenkreisamtsleitungen gebildet.

Das Vermögensaufsichtsgesetz nimmt den Grundsatz eigenverantwortlichen Handelns der kirchlichen Körperschaften auf, der in den Artikeln 12 Absatz 1 und 13 Absatz 4 Grundordnung festgelegt ist. Die Aufsicht durch die Landeskirche und die Kirchenkreise, wie sie die Grundordnung ebenfalls vorsieht, beschränkt diese Eigenverantwortlichkeit nicht. Sie bietet vielmehr Hilfestellung und Unterstützung bei schwierigen oder weitreichenden Entscheidungen an und lässt nur in bestimmten, in § 2 Absatz 3 der Gesetzesvorlage konkretisierten Fällen, eine Versagung der Genehmigung zu.

Des Weiteren basiert das Vermögensaufsichtsgesetz auf dem Grundsatz in Artikel 13 Absatz 4 der Grundordnung, wonach alle vorhandenen Vermögenswerte (Finanzmittel, Rechte und Immobilien) nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Finanzwirtschaft sparsam und wirtschaftlich für die kirchlichen Zwecke einzusetzen sind.

Diese Hauptgrundsätze mussten bei der Überarbeitung auch weiterhin oberstes Ziel der Regelungen bleiben. Zudem standen bei den Beratungen die Risikobewertung aber auch der Aufwand der jeweiligen Tatbestände im Mittelpunkt.

Da eine Beurteilung zahlreicher Genehmigungs- und Anzeigetatbestände nicht ohne die jeweilige Fachabteilung erfolgen kann, wurden von diesen Voten eingeholt und begutachtet. Darüber hinaus waren Verknüpfungen zu anderen Vorgängen (wie z. B. den Beratungen der AG Gebäudemanagement) mit in den Blick zu nehmen.

Mit Blick auf die Verwaltungsaufwände und das Schadensrisiko der bestehenden Regelungen, sowie vor dem Hintergrund der inzwischen seit über 20 Jahren eingeübten Praxis, ist die AG zu dem Ergebnis gekommen, bestimmte Genehmigungsvorbehalte aus dem Gesetz herauszunehmen, andere zu verschlanken oder mit Wertgrenzen zu versehen und sämtliche anzeigepflichtigen Tatbestände zu streichen.

Dies geschieht in dem Vertrauen darauf, dass die örtlichen Funktionsträger in diesen Fällen die wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken ihrer Entscheidungen auch ohne vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde eigenverantwortlich einschätzen können. Die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch das Landeskirchenamt bleibt daneben unverändert bestehen.

Bei den Beratungen der übrigen Genehmigungsvorbehalte hat sich bestätigt, dass diese eine wichtige Grundlage für ein rechtskonformes Verwaltungshandeln bilden sowie eine gewissenhafte Vermögensverwaltung sichern und daher bestehen bleiben müssen.

Mit dem Vermögensaufsichtsgesetz soll nach wie vor sichergestellt werden, dass die Kirchengemeinden und -kreise im Einklang mit den Gesetzen verwaltet und dass die im Rahmen der Gesetze erteilten Weisungen befolgt werden. Dabei bleibt das überarbeitete Gesetz seiner grundsätzlichen Linie treu: Der Kirchenkreis ist dort zuständig, wo es um wirtschaftliche Genehmigungen geht. In den Fällen jedoch, in denen es um juristische Sachverhalte geht, deren Entscheidungen die Vielzahl der Kirchenkreisvorstände überfordern würde, bleibt der Genehmigungsvorbehalt bei der Landeskirche.

## **B) Zu den einzelnen Regelungen**

Aus dem aktuellen Gesetzestext werden einige Regelungen wortgleich oder nur mit redaktionellen Änderungen (z. B. Verwendung geschlechtergerechter Sprache, aktualisierte Verweise) übernommen und daher hier nicht aufgeführt. Die Regelungen, für die wesentliche Änderungen vorgesehen sind, werden im Folgenden einzeln beschrieben.

Weitere Vereinfachungen sind in der Ausführungsverordnung vorgesehen, über deren Änderungen das Landeskirchenamt beschließt.

## **Abschnitt I – Allgemeines**

Die meisten Regelungen in diesem Abschnitt sind weitgehend wortgleich mit den Bestimmungen der HGO, in der die staatliche Aufsicht über die Kommunen geregelt wird. Hier gibt es keine Veranlassung für wesentliche Änderungen.

### **Zu § 2 Absatz 2:**

Verwaltungsvereinfachung findet nicht nur durch die Streichung von Genehmigungs- oder Anzeigetatbeständen statt, vielmehr kann sie auch durch Vereinfachungen z. B. in der Vorlagepraxis oder bei formalen Kriterien erfolgen. So wird an dieser Stelle auf die starre Vorlagefrist für genehmigungsbedürftige Beschlüsse von zwei Wochen verzichtet; die Vorlage erfolgt künftig unverzüglich und somit ohne schuldhaftes Zögern, sobald dies möglich ist. Ebenso wird

künftig auf die Vorlage eines Nachweises über die Beschlussfassung in der Form eines beglaubigten Auszuges aus dem Protokollbuch sowie die Stellungnahme des Dekans bzw. der Dekanin verzichtet, der/die dennoch durch die Vorlage des Antrages mit dem Beschlusstext auf dem Dienstweg informiert wird.

**Zu § 3 Absatz 1:**

Auf die Siegelung der Genehmigungsvermerke des Landeskirchenamtes auf genehmigungsbedürftigen Verträgen wird künftig verzichtet. Durch die Einsparung dieser formellen Vorgabe wird das Genehmigungsverfahren in der Landeskirche verschlankt und beschleunigt.

**Abschnitt II – Allgemeine Vermögensaufsicht**

**Zu § 8:**

In diesem Paragraphen, der den Abschnitt II inzwischen allein bildet, sind sämtliche Genehmigungstatbestände außerhalb des Bau- und Grundstückswesens geregelt. Die Tatbestände, die eine weitreichende (z. B. politische) Bedeutung haben oder bei denen ein hohes Risiko besteht, die somit eine Absicherung vor rechtlichen oder wirtschaftlichen Folgen darstellen (konfliktträchtige und sehr schadensgeneigte Tatbestände), wurden nach Abstimmung mit den Voten der jeweiligen Fachzuständigen beibehalten.

Gestrichen wurde hingegen die Genehmigungspflicht für die Vermietung oder Teilvermietung der Pfarrdienstwohnung. Für diese Fälle wurden inzwischen Mustermietverträge erarbeitet, die eine zusätzliche Genehmigung obsolet machen. Die Regelungen der Pfarrdienstwohnungsvorschriften, die mit dieser Thematik im Zusammenhang stehen, bleiben von dieser Streichung unberührt.

Die Genehmigungspflicht für die Errichtung und Erweiterung von Stellen für die Dauer von mehr als zwei Jahren mit einem Umfang von mindestens einer halben Vollbeschäftigteneinheit hat sich im Laufe der letzten Jahre als wenig hilfreich und unpraktikabel herausgestellt und wird daher ebenfalls aufgehoben. Die Tragweite dieser Fälle ist vor Ort gut einschätzbar.

**Zu § 8 Absatz 1 Nr. 1:**

Die Namensgebung für Kirchengemeinden, kirchliche Gebäude und Einrichtungen war bisher nur anzeigepflichtig. Da das neue Vermögensaufsichtsgesetz diese Rechtspflicht jedoch nicht mehr kennt, wird dieser Tatbestand künftig genehmigungsbedürftig; die Zuständigkeit dafür liegt nach wie vor beim Kirchenkreis.

**Zu § 8 Absatz 1 Nr. 6:**

Die Formulierung des Gesetzestextes wurde aktualisiert, insbesondere, indem der Begriff „Kapitalvermögen“ durch den umfassenderen Begriff „Finanzvermögen“ ersetzt wurde. In diesem Zusammenhang wird die Richtlinie zur Anlage von Finanzvermögen den aktuellen Finanzmarktgegebenheiten angepasst. Sie ist als Anlage zur Ausführungsverordnung vom Landeskirchenamt zu beschließen.

**Zu § 8 Absatz 1 Nr. 7:**

Bei der Aufnahme von Krediten wird eine Wertgrenze eingezogen; sie sind künftig erst ab einer Höhe von 10.000,00 € zu genehmigen.

**Zu § 8 Absatz 1 Nr. 12:**

Die Ablösung und Verrentung von Rechten kirchlicher Körperschaften auf wiederkehrende Leistungen ist im kircheninternen Bereich künftig genehmigungsfrei. Erfolgt diese gegenüber externen Beteiligten, ist sie nur dann zu genehmigen, wenn der 25-fache Jahresbetrag

unterschritten wird oder sie 10.000,00 € übersteigt. Durch diese Einschränkung wird eine Vielzahl von Fällen künftig genehmigungsfrei sein.

#### **Hinweise zu den gestrichenen §§ 9 und 10:**

Die folgenden bisher in § 9 - alt – aufgeführten anzeigepflichtigen Tatbestände wurden komplett gestrichen:

- Beitritt kirchlicher Körperschaften zu Vereinen oder Gesellschaften, sofern nicht genehmigungsbedürftig,
- Anmietung und Vermietung sowie sonstige Einräumung der Nutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Einführung oder Änderung von Benutzungsordnungen oder Benutzungsgebühren für kirchliche oder diakonische Einrichtungen,
- Errichtung oder Erweiterung von Stellen bis zur Dauer von 2 Jahren im Umfang von mindestens einer halben Vollbeschäftigteneinheit,
- kirchenrechtliche Vereinbarungen zwischen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Leistungs- oder Entgeltverträge mit Dritten,
- Eingang von Klageschriften und anderen Anträgen zur Eröffnung gerichtlicher Streitverfahren.

Die Voten aus den Fachbereichen und den Kirchenkreisämtern haben gezeigt, dass diese Tatbestände eher gering bis mittelmäßig finanziell risikobehaftet sind und die Tragweite der Entscheidungen vor Ort gut einschätzbar ist.

Da Arbeitsverträge flächendeckend durch die Kirchenkreisämter ausgefertigt werden, erfolgt der beabsichtigte Abschluss von Arbeitsverträgen gegenüber den Kirchenkreisämtern in der Praxis auch ohne eine explizite gesetzliche Vorgabe, so dass der ehemalige § 10 entfallen kann. Im Übrigen werden in der Regel Musterarbeitsverträge verwendet, so dass hier ein geringes Risiko vorliegt.

### **Abschnitt III – Bauaufsicht**

Die Überarbeitung des Abschnitts III Bauaufsicht ist erforderlich, weil künftig die Kirchenkreise im Rahmen der neuen Finanzausgleichsverordnung für die Finanzierung von Baumaßnahmen grundsätzlich zuständig sind. Die Landeskirche verfügt künftig über eingeschränkte zentrale Mittel für die Bereiche Denkmalpflege, Orgeln und zur Unterstützung von Maßnahmen aus dem Kirchenerhaltungsfonds sowie zum baulichen Unterhalt von Patronatsgebäuden. Insofern ist es konsequent, die sog. Maßnahmegenehmigungen durch den Kirchenkreis, also durch den Kirchenkreisvorstand genehmigen zu lassen. Die bisherige Grenze von 60.000,00 € für eine landeskirchliche Genehmigung fällt weg. Dies findet seinen Niederschlag im neuen § 11.

Der III. Abschnitt ist in wesentlichen Teilen unverändert geblieben. Vor allem wurden Straffungen vorgenommen und insgesamt die Anzahl der Paragraphen reduziert.

#### **Zu § 9:**

In § 9 wurde in Absatz 5 der bisherige Text aus der Ausführungsverordnung aus Gründen der Übersichtlichkeit übernommen.

#### **Zu § 10:**

Bei gleicher inhaltlicher Aussage wurde § 10 redaktionell überarbeitet.

Mit der gesonderten Aufnahme des Absatzes 2 wird explizit auf die Zuständigkeit des Landeskirchenamts bei Maßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden sowie an Kunstgütern im Rahmen der gültigen Staatskirchenverträge mit dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen hingewiesen. Die erforderliche Benehmensherstellung wird ausschließlich durch das Landeskirchenamt vorgenommen.

**Zu § 11:**

§ 11 Absatz 2 wurde durch die Neuordnung der Finanzverfassung dahingehend modifiziert, dass nunmehr der Kirchenkreisvorstand für die Genehmigung ausschließlich ab einem Betrag von 10.000,00 € zuständig ist. Kleine Bauunterhaltungsmaßnahmen bis 10.000,00 € sind genehmigungsfrei. Die bisherige Grenze von 60.000,00 € für größere Maßnahmen wurde aufgehoben.

Im neu eingefügten Absatz 3 wird die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes bei Maßnahmen an Gebäuden, die im landeskirchlichen Baupatronat stehen, begründet. Dies ist die logische Konsequenz aus dem Umstand, dass diese Maßnahmen, je nach Patronatsumfang, seitens der Landeskirche finanziert werden.

Absatz 4 wurde unter Streichung des bisherigen § 17 in § 11 überführt.

**Zu § 12:**

§ 12 entspricht in weiten Teilen dem bisherigen § 14. Die Genehmigungspflicht für die Auslobung von Architektenwettbewerben (bislang § 14 Nr. 2) wurde aus Praktikabilitätsgründen aufgehoben.

**Zu § 13:**

Der jetzige § 13 entspricht dem bisherigen § 15 und wurde redaktionell gestrafft. Neu wurde mit lit. e) die baufachliche Stellungnahme des Landeskirchenamtes als zwingende Voraussetzung für die Genehmigung nach § 11 aufgenommen.

Da der Gebäudebestand grundsätzlich zu reduzieren ist, wurde mit lit. g) das Zustimmungserfordernis des Landeskirchenamtes aufgenommen. Dies soll verhindern, dass in Kirchenkreisen Neubauten genehmigt werden, die dem eben beschriebenen Grundsatz ohne erkennbaren Grund zuwiderlaufen.

**Zu § 14:**

§ 14 entspricht im dem bisherigen § 16. Mit Absatz 2 wurde die Vorschrift über die Auftragsvergabe aus dem bisherigen § 15 Absatz 3 überführt.

Der bisherige § 17 wurde gestrichen. Die Notwendigkeit einer staatlichen Baugenehmigung gilt unabhängig einer kirchlichen Baugenehmigung, sofern sie nach staatlichem Recht erforderlich ist.

## **Abschnitt IV - Aufsicht in Grundstücks- und Friedhofsangelegenheiten**

**Zu § 15:**

Der Abschnitt IV ist im Wesentlichen unverändert geblieben; im neuen § 15 allerdings wurden die Aufsichtsebenen Landeskirchenamt (Absatz 1) und Kirchenkreisvorstand (Absatz 2 Nr.1) jeweils geregelt. Für den Abschluss von Pacht- und Nutzungsverträgen, die keine landwirtschaftliche Nutzung vorsehen, ist nunmehr der Kirchenkreisvorstand zuständig.

Die Anzeigepflicht des bisherigen Absatzes 2 wurde gestrichen.

**Zu § 16:**

§ 16 entspricht dem bisherigen § 19.

**Abschnitt V – Schlussbestimmungen****Zu § 17 Absatz 2:**

Da die Anzeigepflicht im Vermögensaufsichtsgesetz nicht mehr vorgesehen ist, wurde auch diese Regelung so angepasst, dass durch Verordnung zwar weiterhin allgemeine Genehmigungen erteilt werden können, die Genehmigungspflicht jedoch nicht mehr in eine Anzeigepflicht umgewandelt werden kann.